

Wichtige Ergänzungen und Hinweise

Hinweise zu den steuerrechtlichen Folgen nach Verwendungsart (Stand 2014)

Bei einem Verstoß gegen die Verfügungsbeschränkungen des angesparten Kapitals spricht man von schädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens (§ 93 EStG i.V.m. § 1 AltZertG).

Folgen der schädlichen Verwendung

- Die Zulagen müssen zurückgezahlt werden (§ 93 Abs. 1 S. 1 EStG).
- Der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug muss zurückgezahlt werden (Rückzahlungsbetrag § 93 Abs. 1 S. 1 EStG). Bei Auszahlung des angesparten Kapitals müssen die erzielten Erträge als sonstige Einkünfte versteuert werden.

Gebühren

Abschlussgebühr

Bei Rückzahlung des Bausparguthabens aufgrund einer Kündigung (§ 15 der ABB), vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsbeginn, wird die restliche Abschlussgebühr fällig und dem Bausparkonto belastet (§ 1 Abs. 2 ABB).

Ausnahmen:

- Übertragung des Bausparguthabens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag oder
- Kündigung zum Zwecke einer Verwendung im Sinne § 92 a EStG

Kündigungsgebühr

Für eine

- Vertragskündigung mit Vertragswechsel oder Auszahlung
 - anderweitige Kündigung (steuerschädlich)
- wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben.

Hinweis:

EStG = Einkommensteuergesetz

AltZertG = Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen